

---

**Datum:** 15.12.2015  
**Gericht:** Oberlandesgericht Hamm  
**Spruchkörper:** 28. Zivilsenat  
**Entscheidungsart:** Beschluss  
**Aktenzeichen:** 28 W 41/15  
**ECLI:** ECLI:DE:OLGHAM:2015:1215.28W41.15.00

---

**Schlagworte:** selbstständiges Beweisverfahren, sofortiges Anerkenntnis, Anlass zur Klageerhebung, Gewährleistung, Nacherfüllung

**Normen:** ZPO § 93; § 494a ZPO

**Leitsätze:**

An einem Anlass zur Klageerhebung i.S.d. § 93 ZPO fehlt es regelmäßig, wenn der Kläger Gewährleistungsrechte klageweise geltend macht, ohne dem Beklagten vorher eine Gelegenheit zur Nacherfüllung gegeben zu haben.

---

**Tenor:**

Auf die sofortige Beschwerde der Beklagten wird das im schriftlichen Verfahren ergangene Anerkenntnisurteil des Einzelrichters der 1. Zivilkammer des Landgerichts Bielefeld vom 23.10.2015 im Kostenausspruch abgeändert.

Die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der Kosten des selbständigen Beweisverfahrens 1 OH 4/14 Landgericht Bielefeld trägt der Kläger.

Dem Kläger werden auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens auferlegt.

Der Beschwerdewert wird auf bis 7.000 € festgesetzt.

---

## Gründe

I.

Die Parteien streiten um die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der Kosten eines vorangegangenen selbständigen Beweisverfahrens.

Mit Vertrag vom 18.01.2014 erwarb der Kläger von der Beklagten, die einen freien Autohandel betreibt, ein Gebrauchtfahrzeug vom Typ VW Passat. Aufgrund einer unmittelbar nach Übernahme des Fahrzeugs erfolgten Mängelrüge des Klägers (Aufleuchten der Öl-Warnleuchte) ersetzte die Beklagte den Turbolader des Fahrzeugs durch ein gebrauchtes, generalüberholtes Ersatzteil.

Mit Anwaltsschreiben vom 30.05.2014 teilte der Kläger der Beklagten mit, dass am 31.03.2014 wiederum ein Defekt am Fahrzeug aufgetreten sei, und forderte unter Vorlage eines Kostenvoranschlags des Autohauses B GmbH zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 4.576,08 € auf. Dabei brachte er von dem im Kostenvoranschlag ausgewiesenen Reparaturbetrag einen Teilbetrag von 5.000 € in Abzug, zu dessen Übernahme sich der Garantievversicherer bereit erklärt hatte.

Die Beklagte lehnte mit Schreiben vom 04.06.2014 die Zahlung ab, erklärte sich aber zur Überprüfung des Fahrzeugs und zur Durchführung der notwendigen Reparaturen bereit.

Darauf ging der Kläger nicht ein, sondern leitete im Juli 2014 ein selbständiges Beweisverfahren ein, in dem sich die Beklagte erneut bereit erklärte, das Fahrzeug auf Mängel zu untersuchen und ggfls. – durch Einbau generalüberholter Teile– instand zu setzen. Der Sachverständige T stellte in seinem Gutachten vom 06.02.2015 fest, dass der Ölpumpenantrieb des Fahrzeugs defekt war.

Mit Anwaltsschreiben vom 26.03.2015 sagte die Beklagte dem Kläger zu, die im Beweisverfahren festgestellten Mängel auf Basis der Kostendeckung des Garantievversicherers zu beseitigen.

Nach Einholung eines durch Nachfragen des Klägers veranlassten Ergänzungsgutachtens vom 29.04.2015 beantragte die Beklagte unter dem 27.05.2015, dem Kläger gemäß § 494a Abs. 1 ZPO eine Frist zur Klageerhebung zu setzen.

Parallel dazu – mit Anwaltsschreiben vom 26.05.2015 – forderte der Kläger die Beklagte auf, bis zum 09.06.2015 schriftlich zu bestätigen, dass die Beklagte die Reparatur gemäß dem Gutachten kostenfrei ausführe. Dem kam die Beklagte mit Anwaltsschreiben vom 03.06.2015 nach. Sie nahm anschließend auch die eingeforderte Reparaturarbeit vor.

Binnen der gerichtlich gesetzten, bis zum 17.08.2015 verlängerten Frist zur Klageerhebung hat der Kläger Klage erhoben und beantragt, festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet war, sämtliche mit dem Beweissicherungsgutachten des Sachverständigen T vom 06.02.2015 festgestellten Mängel an dem Pkw VW Passat zu beseitigen.

Er hat die Ansicht vertreten, die Einleitung des Beweisverfahrens sei nach der Ablehnung der Kostenübernahmeerklärung durch die Beklagte vom 04.06.2014 erforderlich gewesen. Die Beklagte sei erst nach und aufgrund des Beweissicherungsgutachtens bereit gewesen, die Reparatur auszuführen. Ihr Antrag nach § 494a Abs. 1 ZPO sei unzulässig gewesen.

Die Beklagte hat in der Klageerwidernng das Feststellungsbegehren anerkannt und beantragt, dem Kläger die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der Kosten des selbständigen Beweisverfahrens aufzuerlegen. Sie hat sich auf den Standpunkt gestellt, aufgrund ihres sofortigen Anerkenntnisses sei der Kläger gemäß § 93 ZPO mit den Kosten zu belasten. Sie habe keine Veranlassung zur Klage gegeben. Die Einleitung des

